

Grund- und Ersatzversorgung für Neukunden

Für die Stromlieferung an Haushalts- und Gewerbekunden im Rahmen der Grund- und Ersatzversorgung durch die Donau-Stadtwerke Dillingen-Lauingen (DSDL) zu Allgemeinen Preisen gelten die bundesweit einheitlichen Regelungen der "Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Elektrizität aus dem Niederspannungsnetz" (Stromgrundversorgungsverordnung - StromGVV) und die ergänzenden Bedingungen der Donau-Stadtwerke Dillingen-Lauingen für die Grund- und Ersatzversorgung sowie die Erläuterungen zu den Allgemeinen Preisen.

		Allgemeine Preise der Grund- und Ersatzversorgung gültig ab 22.12.21			
		netto		brutto	
		ct/kWh	€/Jahr	ct/kWh	€/Jahr
	für Haushaltskunden ohne Leistungsmessung bei Eintarifmessung 1. Arbeitspreis pro verbrauchter Kilowattstunde 2. Grundpreis	81,48	96,00	96,96	114,24
1.2	bei Zweitarifmessung mit Schwachlastregelung 1. Arbeitspreis pro verbrauchter Kilowattstunde - in der Hochtarifzeit (HT) - in der Niedertarifzeit (NT) 2. Grundpreis	81,90 79,90	108,00	97,46 95,08	128,52
3.	Wärmepumpen und andere unterbrechbare Verbrauchseinrichtungen für Haushaltskunden 1. Arbeitspreis pro verbrauchter Kilowattstunde - in der Hochtarifzeit (HT) - in der Niedertarifzeit (NT) 2. Grundpreis Nicht-Haushaltskunden mit oder ohne Leistungsmessung siehe hierzu unser Preisblatt für die Ersatzversorgung	77,73 75,73	84,00	92,50 90,12	99,96
L					
4.	Sonderzubehör optional Eintarlfzähler Zweitarlfzähler (bzw. Zähler mit Tarifschaltgerät) Rundsteuerempfänger Niederspannungs-Stromwandler Maximumzähler Modem		11,20 26,70 15,50 30,00 165,00 264,00		13,33 31,77 18,45 35,70 196,35 314,16
	Kostenbestandteile				
	Steuern, Abgaben und Umlagen - Stromsteuer - Konzessionsabgaben - in der Hochtanfizeit (HT) - in der Niedertarifzeit (NT) - in der Niedertarifzeit (NT) - Wärmepumpen und andere unterbrechbare Verbrauchseinrichtungen - Umlage nach Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG-Umlage) - Aufschlag nach Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (KWKG-Umlage) - Umlage nach § 19 Absatz 2 der Stromnetzentgeltverordnung - Umlage nach § 17f Absatz 5 des Energiewirtschaftsgesetzes - Umlage nach § 18 der Verordnung zu abschaltbaren Lasten Netzentgelt und Entgelte für Messstellenbetrieb und Messung - Netzentgelt für Kunden ohne Leistungsmessung - vorläufig - Arbeitspreis (pro verbrauchter Kilowattstunde) - Grundpreis p.a.	2,050 1,320 0,610 0,110 3,723 0,378 0,437 0,419 0,003	24,00	2,440 1,571 0,726 0,131 4,430 0,450 0,520 0,499 0,004	28,56
	- Netzentgelt für Wärmepumpen und andere unterbrechbare Versorgungseinrichtungen - Enigstler für den Messstellenbetrieb und die Messung (wenn vom Netzbetreiber durchgeführt) - bei Eintarifmessung - moderne Messeinrichtung	2,75	11,20 26,70 16,81	3,27	13,33 31,77 20,00
	Beschaffung und Vertrieb inkl. aller Gemeinkosten - für Kunden ohne Leistungsmessung bei Eintarifmessung pro verbrauchter Kilowattstunde - für Kunden ohne Leistungsmessung bei Eintarifmessung verbrauchsunabhängig - moderne Messeinrichtung - für Kunden ohne Leistungsmessung bei Eintarifmessung verbrauchsunabhängig - moderne Messeinrichtung - für Kunden ohne Leistungsmessung bei Zweitarifmessung in der Hochtarifzeit pro verbrauchter Kilowattstunde - für Kunden ohne Leistungsmessung bei Zweitarifmessung verbrauchsunabhängig - für Kunden ohne Leistungsmessung bei Zweitarifmessung verbrauchsunabhängig - für Kunden ohne Leistungsmessung bei Zweitarifmessung verbrauchsunabhängig	66,40 66,82 65,53	60,80 55,19 57,30 67,19	79,02 79,52 77,98	72,35 65,68 68,19 79,96
	- für Wärmepumpen und andere unterbrechbare Verbrauchseinrichtungen in der Hochtarifzeit pro verbrauchter Killowattstunde - für Wärmepumpen und andere unterbrechbare Verbrauchseinrichtungen in der Niedertarifzeit pro verbrauchter Kilowattstunde - für Wärmepumpen und andere unterbrechbare Verbrauchseinrichtungen verbrauchsunabhängig - für Wärmepumpen und andere unterbrechbare Verbrauchseinrichtungen verbrauchsunabhängig - moderne Messeinrichtung	67,86 65,86	57,30 67,19	80,75 78,37	68,19 79,96

Die Schwachlastzeit (= Niedertarifzeit) beträgt täglich bis auf weiteres 6 Stunden; sie beginnt um 23.00 Uhr und endet um 05.00 Uhr des nächsten Tages. Es gelten die jeweils aktuellen Schaltzeiten des Netzbetreibers.

Zusätzliche Hinweise zur Höhe der genannten Umlagen und Aufschläge finden Sie auf der internetbasierten Informationsplattform der deutschen Übertragungsnetzbetreiber unter www.netztransparenz.de.

Die Stromsteuer wird von der DSDL an das Hauptzollamt abgeführt. Für eine etwaige Stromsteuerermäßigung wenden Sie sich bitte an das zuständige Hauptzollamt.

Die Höchstsätze der Konzessionsabgabe betragen gemäß § 2 Abs. 2 Ziffer 1 der Verordnung über Konzessionsabgaben für Strom und Gas (Konzessionsabgabenverordnung - KAV) vom 9. Januar 1992 für Stromlieferungen nach der Schwachlastregelung brutto 0,73 C/k/Wh (netto 0,61 C/k/Wh), für sonstige Stromlieferungen bei Gemeinden bis 25.000 Einwohner brutto 1,57 C/k/Wh (netto 1,32 C/k/Wh)). Vereinbarungen mit Gemeinden, dass keine oder niedrigere Konzessionsabgaben gezahlt werden, genießen Vorrang. Die Arbeitspreise und der Höchstpreis werden dann in diesen Gemeinden entsprechend herabgesetzt.

Die Preise für Netzentgelte und Messung finden Sie in unseren separaten Preisblättern unter www.dsdl.de.

Die Bruttopreise enthalten die gesetzliche Umsatzsteuer von derzeit 19 % und sind auf zwei Stellen nach dem Komma gerundet.

Weitere Informationen finden Sie auch im Internet unter www.dsdl.de

Dillingen a.d. Donau, 22. Dezember 2021

DONAU-STADTWERKE DILLINGEN-LAUINGEN



